

SATZUNG

DES

ALLER-WESER-CHAPTER BREMEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Vereinszweck.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Dauer des Vereins, Geschäftsjahr.....	3
§ 5	Anbindung des Vereins an den Sponsoring Dealer / Dealer Operator und Anerkennung des Vereins.....	4
§ 6	Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 10	Mitgliedsbeiträge	6
§ 11	Vereinsorgane	6
§ 12	Mitgliederversammlung.....	7
§ 13	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14	Vorstand.....	9
§ 15	Aufgaben des Vorstands	9
§ 16	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	10
§ 17	Bestellung und Wahl sowie Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands	11
§ 18	Vereinsausschuss	11
§ 19	Auflösung des Vereins.....	13
§ 20	Die H.O.G. Charta	13

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „ALLER-WESER-CHAPTER BREMEN“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen:

„ ALLER-WESER-CHAPTER BREMEN e.V.“.

1.2 Der Verein darf im Briefkopf oder auf anderen Schriftstücken als Verein der Harley Owners Group oder H.O.G auftreten, vorausgesetzt, er hat dazu die Zustimmung erhalten. Diese Zustimmung wird für einen befristeten Zeitraum in Form einer schriftlichen und zu erneuernden Lizenzvereinbarung gewährt, die nicht Teil dieser Statuten ist. „Harley Owners Group“ und „H.O.G“ sind eingetragene Marken. Unter keinen Umständen ist der Verein berechtigt, diese Marken im Vereinsnamen zu führen. Jeder andere Gebrauch dieser Marken unterliegt der oben angeführten Lizenzvereinbarung.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson® und Buell® sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Besitzer von Harley-Davidson® und Buell® Fahrzeugen untereinander und mit anderen Clubs. Der Verein pflegt die familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern und fördert somit das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit. Der Verein hält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen, deren Mitglieder die Erhaltung und Pflege von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson® und Buell® zum Ziel haben.

2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.3 Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Zusammenführung von Harley-Davidson®-und Buell® -Fahrern, deren Familien, sowie Enthusiasten mit gleichen Interessen.
- b) Darstellung der Traditionalität und Individualität von Harley-Davidson® und Buell® in der Öffentlichkeit.
- c) Gleichstellung von Männern und Frauen bei allen Ämtern, Entscheidungen und Aktivitäten.
- d) Aktivitäten im karitativen Bereich.
- e) Beständige Kontaktpflege zur Harley-Davidson Owners Group®.
- f) Durchführung von Veranstaltungen, die den Vereinszielen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer des Vereins, Geschäftsjahr

- 4.1 Der Verein ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 4.2 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils mit dem 1. Januar und enden am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Anbindung des Vereins an den Sponsoring Dealer / Dealer Operator und Anerkennung des Vereins

- 5.1 Der Verein muß einen autorisierten Harley Davidson Vertragshändler als Sponsoring Dealer zum Mitglied haben. Ist der Sponsoring Dealer eine juristische Person, so wird er gegenüber dem Verein durch den Dealer Operator (Geschäftsführer bzw. Vorstand) vertreten.
- 5.2 Der Verein hat als Sponsoring Dealer die Fa. Harley-Davidson & Buell Bremen GmbH, vertreten durch Herrn Klaus Heinevetter.
- 5.3 Der Verein muß als lokales H.O.G. Chapter durch H.O.G. Europe anerkannt sein.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die (i) ein Harley-Davidson- oder Buell-Motorrad besitzen und (ii) Mitglieder der Harley Owners Group sind.
- 6.3 Eine ordentliche Mitgliedschaft besteht fort, auch wenn das ordentliche Mitglied nach seiner Aufnahme kein Harley-Davidson- oder Buell-Motorrad mehr besitzt.
- 6.4 Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die (i) Ehegatte/in, Lebensgefährte/in, Familienmitglieder, Freund/in eines ordentlichen Mitglieds sind, selbst wenn sie kein Harley-Davidson- oder Buell-Motorrad besitzen, und (ii) keine Mitglieder der Harley Owners Group sind. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist der des betreffenden ordentlichen Mitglieds zugeordnet.
- 6.5 Die Vereinsmitgliedschaft ist ein höchstpersönliches Recht. Sie kann daher nicht an dritte Personen übertragen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche die in den §§ 6.2 und 6.4 aufgezählten Kriterien erfüllen. Die Vereinsmitgliedschaft steht allen Personen offen. Niemand soll wegen seines

Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand soll wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

- 7.2 Die Aufnahme als Mitglied des Vereins muss in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Interessen und Ziele des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Sponsoring Dealer, dessen Mitarbeiter und der Dealer Operator werden ohne Zustimmung des Vorstandes durch Beantragung der Mitgliedschaft ordentliche Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und bei Verlust der Mitgliedschaft in der Harley Owners Group.
- 8.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich per Brief, Telefax oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist allein das Datum des Zugangs beim Verein maßgeblich.
- 8.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden:
- a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind;
 - b) wegen schuldhafter grober oder wiederholter Verletzung sonstiger Mitgliedspflichten oder wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft und in grober Weise verletzt;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens außerhalb oder innerhalb des Vereinslebens;
 - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens;

- e) aus sonstigen Gründen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen;
- 8.4 Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand getroffen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von zwei Wochen vor dem entsprechenden Beschluss eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- 8.5 Im Falle des Verlusts der Mitgliedschaft in der Harley Owners Group endet die Mitgliedschaft im Verein zeitgleich mit der Mitgliedschaft in der Harley Owners Group, ohne dass es einer Mitteilung des Vereins hierüber bedarf.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Anträge oder Vorschläge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.
- 9.2 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 10.1 Der Verein erhebt keine Beitrittsgebühren.
- 10.2 Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand beschlossen wird. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags darf EUR 50,- zuzüglich einer Steigerung gemäß dem deutschen Lebenshaltungskostenindex nicht übersteigen.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 12 und § 13), der Vorstand (§ 14 , § 15 , § 16 und § 17) und der Vereinsausschuss (§ 18).

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest einmal im Kalenderjahr statt.
- 12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen an den Vorstand zu richtenden Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt.
- 12.3 Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat eine Tagesordnung zu enthalten und erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung und alle sonstigen Bekanntmachungen des Vereins an seine Mitglieder werden schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschriften, Faxnummern oder E-Mail-Adressen vorgenommen.
- 12.4 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Falls dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf die Beschlussfähigkeit – unabhängig von der Anzahl der Erschienenen – hinzuweisen.
- 12.6 Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 12.7 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert, der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt abberufen oder der Verein aufgelöst werden soll,

bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- 12.8 Das weitere Verfahren in der Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 12.9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Falls beide verhindert sind, ist der Vereinsvorsitzende berechtigt, einen Vertreter zu bestellen, der den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt. In Abwesenheit des gesamten Vorstandes und mangels eines bestellten Vertreters führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über den Veranstaltungsplan;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 14 Vorstand

- 14.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- 14.2 Es gibt fünf Funktionen: Vereinsvorsitzender, stellvertretender Vereinsvorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und Sponsoring Director. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern einen Vereinsvorsitzenden, einen stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Der Sponsoring Dealer übernimmt die Funktion des Sponsoring Director. Dem Sponsoring Director ist es erlaubt, zusätzlich eine der anderen Funktionen zu übernehmen. Die Funktionen des Schriftführers und des Schatzmeisters können ebenfalls miteinander kombiniert werden.
- 14.3 Den Vorsitz im Vorstand führt der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 14.4 Der Vorstand wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
- 14.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder des Vorstands anwesend, hat der Vorsitzende des Vorstands den Vorstand nochmals innerhalb von drei Tagen einzuberufen, wobei in diesem Fall der Vorstand bereits bei Anwesenheit von nur einem Mitglied beschlussfähig ist.
- 14.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.
- 14.7 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere hat der Vorstand am Ende jedes Geschäftsjahrs einen Veranstaltungsplan für das darauf folgende Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 16.1 Der Vereinsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Umsetzung von Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands verantwortlich. Dem Vereinsvorsitzenden und dem Sponsoring Director obliegen die Koordinierung und Planung von Veröffentlichungen des Vereins, wobei Veröffentlichungen ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen.
- 16.2 Der Vereinsvorsitzende ist allein befugt, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Vereinsvorsitzenden und dem Verein wird der Verein von zwei anderen Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 16.3 Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.
- 16.4 Der Stellvertreter unterstützt den Vereinsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 16.5 Der Schriftführer oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Des weiteren ist der Schriftführer für die Administration der Verwaltungsaufgaben des Vereins verantwortlich, insbesondere für die Führung eines Mitgliederregisters, die Verwaltung der Versicherungspolice des Vereins und der Abwicklung von Schadensfällen des Vereins.
- 16.6 Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Ihm obliegt die Führung des ordentlichen Rechnungswesens des Vereins, die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften, die Eintreibung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Finanzmittel des Vereins sowie die Vorbereitung und Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Vorschlags über die Verwendung der Vereinsmittel (**Jahresvoranschlag**).
- 16.7 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Bestellung und Wahl sowie Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands

- 17.1 Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Zum Vereinsvorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister oder Schriftführer können nur volljährige ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl – auch eine mehrmalige – ist möglich.
- 17.2 Die Amtszeit des Sponsoring Directors ist unbefristet.
- 17.3 Vorstandsmitglieder scheiden bei Tod, Ablauf ihrer Amtszeit, Abberufung oder Rücktritt aus ihrem Amt aus. Das Amt des Vereinsvorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers endet auch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- 17.4 Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, von ihrem Amt abberufen werden. Die Abberufung tritt mit der Wahl eines Nachfolgers in Kraft.
- 17.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 17.6 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds oder bei andauernder Verhinderung des Mitglieds an der Ausübung seiner Funktion das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 18 Vereinsausschuss

- 18.1 Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und maximal neun weitere, von dem Vereinsvorstand für die Dauer von einem Jahr gewählte volljährige Mitglieder an.
- 18.2 Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- 18.3 Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) „Activities Officer“: Der „Activities Officer“ ist zuständig für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins;
- b) „Ladies of Harley Officer“: Der „Ladies of Harley Officer“ ist dafür verantwortlich, weibliche Vereinsmitglieder zur aktiven Beteiligung am Vereinsleben aufzufordern und dabei zu unterstützen;
- c) „Road Captain“: Der „Road Captain“ unterstützt den Vorstand bei der Planung der Routen für Motorrad-Ausfahrten des Vereins und der Information von Vereinsmitgliedern über Harley Owners Group-Veranstaltungen;
- d) „Photographer“: Der „Photographer“ ist für die fotografische Dokumentation des Vereinslebens verantwortlich;
- e) „Editor“: Der „Editor“ ist für die Erstellung von Publikationen des Vereins zuständig (z.B.: Rundschreiben, Pressemitteilungen, etc), wobei Veröffentlichungen des Vereins der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorsitzenden bedürfen;
- f) „Safety Officer“: Der „Safety Officer“ ist für die Information der Vereinsmitglieder über Fahrsicherheitstrainings zuständig;
- g) „Historian“: Der „Historian“ ist für die schriftliche Erstellung einer Vereinschronik zuständig, welche die jeweiligen Veranstaltungen, Mitgliederzahlen, Vorstände und Ereignisse des Vereins festhält;
- h) „Webmaster“ : Der „Webmaster“ ist der Beauftragte für den Internet-Auftritt. Veröffentlichungen im Internet bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorsitzenden.
- i) „Membership Officer“ : Der „Membership Officer“ ist für die Sicherstellung einer gültigen aktuellen H.O.G. Mitgliedschaft aller Vereinsmitglieder und für die Einschreibung neuer Vereinsmitglieder im Mitgliedschaftsregister zuständig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2 Die Mitgliederversammlung hat im Falle des § 19.1 drei Liquidatoren zu berufen.
- 19.3 Im Falle des Verlusts der Anerkennung des Vereins durch die Harley Owners Group wird der Verein automatisch – ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung – durch Beschluss des Vorstands aufgelöst, wobei der Vorstand dann auch drei Liquidatoren beruft.
- 19.4 Wenn der Verein seine Angliederung an einen Sponsoring Dealer verliert, wird eine Übergangsfrist von 12 Monaten folgen, während der der Verein zusammen mit den zuständigen Harley-Davidson Unternehmen und H.O.G. Europe einen neuen Sponsoring Dealer sucht.
- 19.5 Sollte der Verein für eine Zeit von mehr als zwölf Monaten über keinen Sponsoring Dealer verfügen, so wird der Verein automatisch – ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung – durch Beschluss des Vorstands aufgelöst, wobei der Vorstand dann auch drei Liquidatoren beruft.
- 19.6 Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 20 Die H.O.G. Charta

- 20.1 Der Verein und seine Mitglieder haben zu jeder Zeit im Einklang mit der H.O.G. Charter zu handeln. Wenn die Vorschriften der H.O.G. Charta gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Statuten verstoßen, werden sie als nicht anwendbar angesehen.

Bremen, 11. Mai 2006

